

TE Vwgh Erkenntnis 2010/12/13 2008/23/0273

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 13.12.2010

Index

10/01 Bundes-Verfassungsgesetz (B-VG);
10/07 Verwaltungsgerichtshof;
40/01 Verwaltungsverfahren;
41/02 Passrecht Fremdenrecht;

Norm

AsylG 1997 §10;
AsylG 1997 §11;
AsylG 1997 §7;
AsylG 1997 §8;
AVG §60;
AVG §67;
B-VG Art131 Abs3;
VwGG §33a;
VwGG §42 Abs2 Z3 litb;
VwGG §42 Abs2 Z3 litc;
1. AVG § 60 heute
2. AVG § 60 gültig ab 01.02.1991
1. AVG § 67 heute
2. AVG § 67 gültig ab 01.02.1991
1. B-VG Art. 131 heute
2. B-VG Art. 131 gültig ab 27.02.2024 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 5/2024
3. B-VG Art. 131 gültig von 01.02.2019 bis 26.02.2024 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 14/2019
4. B-VG Art. 131 gültig von 01.01.2019 bis 31.01.2019 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 138/2017
5. B-VG Art. 131 gültig von 01.01.2014 bis 31.12.2018 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 51/2012
6. B-VG Art. 131 gültig von 01.07.2012 bis 31.12.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 51/2012
7. B-VG Art. 131 gültig von 01.01.2004 bis 30.06.2012 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 100/2003
8. B-VG Art. 131 gültig von 01.01.2003 bis 31.12.2003 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 99/2002
9. B-VG Art. 131 gültig von 04.09.1999 bis 31.12.2002 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 194/1999
10. B-VG Art. 131 gültig von 01.01.1998 bis 03.09.1999 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 87/1997
11. B-VG Art. 131 gültig von 01.01.1991 bis 31.12.1997 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 685/1988

12. B-VG Art. 131 gültig von 28.04.1975 bis 31.12.1990 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 316/1975
13. B-VG Art. 131 gültig von 01.01.1975 bis 27.04.1975 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 444/1974
14. B-VG Art. 131 gültig von 18.07.1962 bis 31.12.1974 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 215/1962
15. B-VG Art. 131 gültig von 25.12.1946 bis 17.07.1962 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 211/1946
16. B-VG Art. 131 gültig von 19.12.1945 bis 24.12.1946 zuletzt geändert durch StGBI. Nr. 4/1945
17. B-VG Art. 131 gültig von 03.01.1930 bis 30.06.1934

1. VwGG § 33a gültig von 01.07.2012 bis 31.12.2013 aufgehoben durch BGBl. I Nr. 33/2013
2. VwGG § 33a gültig von 01.08.2004 bis 30.06.2012 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 89/2004
3. VwGG § 33a gültig von 01.01.2002 bis 31.07.2004 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 136/2001
4. VwGG § 33a gültig von 01.01.1998 bis 31.12.2001 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 88/1997
5. VwGG § 33a gültig von 01.01.1991 bis 31.12.1997 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 330/1990

1. VwGG § 42 heute
2. VwGG § 42 gültig ab 01.01.2014 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 33/2013
3. VwGG § 42 gültig von 01.07.2012 bis 31.12.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 51/2012
4. VwGG § 42 gültig von 01.07.2008 bis 30.06.2012 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 4/2008
5. VwGG § 42 gültig von 01.01.1991 bis 30.06.2008 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 330/1990
6. VwGG § 42 gültig von 05.01.1985 bis 31.12.1990

1. VwGG § 42 heute
2. VwGG § 42 gültig ab 01.01.2014 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 33/2013
3. VwGG § 42 gültig von 01.07.2012 bis 31.12.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 51/2012
4. VwGG § 42 gültig von 01.07.2008 bis 30.06.2012 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 4/2008
5. VwGG § 42 gültig von 01.01.1991 bis 30.06.2008 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 330/1990
6. VwGG § 42 gültig von 05.01.1985 bis 31.12.1990

Beachte

Miterledigung (miterledigt bzw zur gemeinsamen Entscheidung verbunden): 2008/23/0274

Betreff

Der Verwaltungsgerichtshof hat durch den Vorsitzenden Senatspräsident Dr. Gall sowie die Hofräte Dr. Hofbauer, Mag. Dr. Wurdinger, die Hofrätin Mag. Dr. Maurer-Kober und den Hofrat Mag. Feiel als Richter, im Beisein des Schriftführers MMag. Stelzl, über die Beschwerden 1. des S A (geboren 1971) und

2. des M A (geboren 2003), beide vertreten durch Dr. Robert Winter-Holzinger, Rechtsanwalt in 8190 Birkfeld, Hauptplatz 15, gegen 1.) den am 18. November 2005 mündlich verkündeten und am 17. März 2006 schriftlich ausgefertigten Bescheid des unabhängigen Bundesasylsenates, Zl. 242.795/0-VII/20/03 (protokolliert zur hg. Zl. 2008/23/0273), und 2.) den Bescheid des unabhängigen Bundesasylsenates vom 30. Jänner 2006, Zl. 242.792/2-VII/20/06 (protokolliert zur hg. Zl. 2008/23/0274), betreffend §§ 7, 8 Asylgesetz 1997 (ad 1.) bzw. §§ 10, 11 Asylgesetz 1997 (ad 2.), (weitere Partei: Bundesministerin für Inneres), 2. des M A (geboren 2003), beide vertreten durch Dr. Robert Winter-Holzinger, Rechtsanwalt in 8190 Birkfeld, Hauptplatz 15, gegen 1.) den am 18. November 2005 mündlich verkündeten und am 17. März 2006 schriftlich ausgefertigten Bescheid des unabhängigen Bundesasylsenates, Zl. 242.795/0-VII/20/03 (protokolliert zur hg. Zl. 2008/23/0273), und 2.) den Bescheid des unabhängigen Bundesasylsenates vom 30. Jänner 2006, Zl. 242.792/2-VII/20/06 (protokolliert zur hg. Zl. 2008/23/0274), betreffend Paragraphen 7, 8, Asylgesetz 1997 (ad 1.) bzw. Paragraphen 10, 11, Asylgesetz 1997 (ad 2.), (weitere Partei: Bundesministerin für Inneres),

Spruch

I. zu Recht erkannt:römisch eins. zu Recht erkannt:

Der erstangefochtene Bescheid wird insoweit, als damit Spruchpunkt II. des erstinstanzlichen Bescheides bestätigt wurde, wegen Rechtswidrigkeit infolge Verletzung von Verfahrensvorschriften aufgehoben. Der erstangefochtene Bescheid wird insoweit, als damit Spruchpunkt römisch zwei. des erstinstanzlichen Bescheides bestätigt wurde, wegen Rechtswidrigkeit infolge Verletzung von Verfahrensvorschriften aufgehoben.

Der Bund hat dem Erstbeschwerdeführer Aufwendungen in der Höhe von EUR 1.106,40 binnen zwei Wochen bei

sonstiger Exekution zu ersetzen.

II. den Beschluss gefasst:römisch zwei. den Beschluss gefasst:

Im Übrigen wird die Behandlung der Beschwerden abgelehnt.

Ein Aufwandersatz im Verfahren des Zweitbeschwerdeführers findet nicht statt.

Begründung

Der Erstbeschwerdeführer ist der Vater des minderjährigen Zweitbeschwerdeführers, beide sind russische Staatsangehörige tschetschenischer Volksgruppenzugehörigkeit und beantragten in Österreich am 20. September 2003 Asyl bzw. die Erstreckung des dem Erstbeschwerdeführer zu gewährenden Asyls. Bei seiner Einvernahme vor dem Bundesasylamt am 25. September 2003 gab der Erstbeschwerdeführer zusammengefasst an, er sei im Zuge einer Säuberungsaktion mitgenommen und tagelang angehalten worden, bis er durch seine Eltern freigekauft worden sei.

Das Bundesasylamt wies mit Bescheid vom 26. September 2003 den Asylantrag des Erstbeschwerdeführers gemäß § 7 Asylgesetz 1997 (AsylG) ab (Spruchpunkt I.) und erklärte seine Zurückweisung, Zurückschiebung oder Abschiebung in die Russische Föderation gemäß § 8 AsylG für zulässig (Spruchpunkt II.). Den Asylerstreckungsantrag des Zweitbeschwerdeführers wies das Bundesasylamt ebenfalls mit Bescheid vom selben Tag gemäß §§ 10, 11 AsylG ab. Das Bundesasylamt wies mit Bescheid vom 26. September 2003 den Asylantrag des Erstbeschwerdeführers gemäß Paragraph 7, Asylgesetz 1997 (AsylG) ab (Spruchpunkt römisch eins.) und erklärte seine Zurückweisung, Zurückschiebung oder Abschiebung in die Russische Föderation gemäß Paragraph 8, AsylG für zulässig (Spruchpunkt römisch zwei.). Den Asylerstreckungsantrag des Zweitbeschwerdeführers wies das Bundesasylamt ebenfalls mit Bescheid vom selben Tag gemäß Paragraphen 10, 11, AsylG ab.

Die dagegen erhobenen Berufungen wies die belangte Behörde nach Durchführung einer mündlichen Berufungsverhandlung ab. Begründend führte sie unter näherer Darlegung aus, dass das Vorbringen des Erstbeschwerdeführers widersprüchlich gewesen sei und daher keine Verfolgung glaubhaft gemacht worden sei. Ihre abweisende Refoulemententscheidung begründete die belangte Behörde nach umfangreichen Feststellungen zur Situation in Tschetschenien damit, dass sich aus dem durchgeführten Ermittlungsverfahren "kein Anhaltspunkt für eine Gefährdungssituation" gemäß § 57 Abs. 1 und 2 Fremden-Gesetz 1997 ergeben habe und trotz der äußerst schlechten wirtschaftlichen Situation, die auch aus dem Länderdokumentationsmaterial ersichtlich sei, der Erstbeschwerdeführer und seine Familie eine ausreichende wirtschaftliche Grundlage im Herkunftsstaat vorfinden. Die dagegen erhobenen Berufungen wies die belangte Behörde nach Durchführung einer mündlichen Berufungsverhandlung ab. Begründend führte sie unter näherer Darlegung aus, dass das Vorbringen des Erstbeschwerdeführers widersprüchlich gewesen sei und daher keine Verfolgung glaubhaft gemacht worden sei. Ihre abweisende Refoulemententscheidung begründete die belangte Behörde nach umfangreichen Feststellungen zur Situation in Tschetschenien damit, dass sich aus dem durchgeführten Ermittlungsverfahren "kein Anhaltspunkt für eine Gefährdungssituation" gemäß Paragraph 57, Absatz eins, und 2 Fremden-Gesetz 1997 ergeben habe und trotz der äußerst schlechten wirtschaftlichen Situation, die auch aus dem Länderdokumentationsmaterial ersichtlich sei, der Erstbeschwerdeführer und seine Familie eine ausreichende wirtschaftliche Grundlage im Herkunftsstaat vorfinden.

Über die gegen diese Bescheide erhobenen - wegen des persönlichen und sachlichen Zusammenhangs zur gemeinsamen Beratung und Entscheidung verbundenen - Beschwerden hat der Verwaltungsgerichtshof nach Vorlage der Verwaltungsakten durch die belangte Behörde erwogen:

zu I. zu römisch eins.

Nach dem gemäß § 67 AVG auch von der Berufungsbehörde anzuwendenden § 60 AVG sind in der Begründung des Berufungsbescheides die Ergebnisse des Ermittlungsverfahrens, die bei der Beweiswürdigung maßgebenden Erwägungen und die darauf gestützte Beurteilung der Rechtsfrage klar und übersichtlich zusammenzufassen. Demnach muss in der Bescheidbegründung in einer eindeutigen, die Rechtsverfolgung durch die Partei ermöglichenden und einer nachprüfenden Kontrolle durch die Gerichtshöfe des öffentlichen Rechts zugänglichen Weise dargetan werden, welcher Sachverhalt der Entscheidung zur Grunde gelegt wurde, aus welchen Erwägungen die Behörde zu der Ansicht gelangte, dass gerade dieser Sachverhalt vorliege, und aus welchen Gründen sie die Subsumtion dieses Sachverhaltes unter einen bestimmten Tatbestand als zutreffend erachtete (vgl. dazu aus der

ständigen hg. Rechtsprechung etwa das Erkenntnis vom 17. Juni 2010, Zlen. 2007/20/0860 bis 0865). Nach dem gemäß Paragraph 67, AVG auch von der Berufungsbehörde anzuwendenden Paragraph 60, AVG sind in der Begründung des Berufungsbescheides die Ergebnisse des Ermittlungsverfahrens, die bei der Beweiswürdigung maßgebenden Erwägungen und die darauf gestützte Beurteilung der Rechtsfrage klar und übersichtlich zusammenzufassen. Demnach muss in der Bescheidbegründung in einer eindeutigen, die Rechtsverfolgung durch die Partei ermöglichenden und einer nachprüfenden Kontrolle durch die Gerichtshöfe des öffentlichen Rechts zugänglichen Weise dargetan werden, welcher Sachverhalt der Entscheidung zur Grunde gelegt wurde, aus welchen Erwägungen die Behörde zu der Ansicht gelangte, dass gerade dieser Sachverhalt vorliege, und aus welchen Gründen sie die Subsumtion dieses Sachverhaltes unter einen bestimmten Tatbestand als zutreffend erachtete vergleiche , dazu aus der ständigen hg. Rechtsprechung etwa das Erkenntnis vom 17. Juni 2010, Zlen. 2007/20/0860 bis 0865).

Die im erstangefochtenen Bescheid enthaltenen Länderfeststellungen zu Tschetschenien geben auszugsweise den Bericht des deutschen Auswärtigen Amtes über die asyl- und abschiebungsrelevante Lage in der Russischen Föderation (Tschetschenien) vom 30. August 2005 wieder und zeichnen das Bild einer katastrophalen, von ständigen willkürlichen Gewaltakten und Übergriffen der Militärs und Rebellen gekennzeichneten Sicherheitslage für die Zivilbevölkerung in Tschetschenien.

Ohne weitere beweismäßigende Auseinandersetzung bzw. nähere Begründung versagte die belangte Behörde die Gewährung von Refoulementschutz lediglich unter Hinweis auf die ausreichende wirtschaftliche Grundlage der Familie des Erstbeschwerdeführers im Herkunftsstaat. Damit hat es die belangte Behörde aber unterlassen, nachvollziehbar darzulegen, warum sie trotz der von ihr selbst angenommenen dramatischen Sicherheitslage zum Erlassungszeitpunkt der angefochtenen Bescheide zu dem Schluss gelangen konnte, dass kein Anhaltspunkt für eine Gefährdung des Erstbeschwerdeführers bei dessen Rückkehr bestehe.

Der erstangefochtene Bescheid war daher insoweit, als damit die Zulässigkeit des Refoulements des Erstbeschwerdeführers hinsichtlich der Russischen Föderation bestätigt wurde, gemäß § 42 Abs. 2 Z 3 lit. b und c VwGG wegen Rechtswidrigkeit infolge Verletzung von Verfahrensvorschriften aufzuheben. Der erstangefochtene Bescheid war daher insoweit, als damit die Zulässigkeit des Refoulements des Erstbeschwerdeführers hinsichtlich der Russischen Föderation bestätigt wurde, gemäß Paragraph 42, Absatz 2, Ziffer 3, Litera b und c VwGG wegen Rechtswidrigkeit infolge Verletzung von Verfahrensvorschriften aufzuheben.

Die Entscheidung über den Aufwandersatz beruht auf den §§ 47 ff VwGG iVm der VwGH-Aufwandersatzverordnung 2008, BGBl. II Nr. 455. Die Entscheidung über den Aufwandersatz beruht auf den Paragraphen 47, ff VwGG in Verbindung mit der VwGH-Aufwandersatzverordnung 2008, Bundesgesetzblatt , II Nr. 455.

zu II. zu römisch zwei.

Gemäß Art. 131 Abs. 3 B-VG und § 33a VwGG kann der Verwaltungsgerichtshof die Behandlung einer Beschwerde gegen einen Bescheid des unabhängigen Bundesasylsenates durch Beschluss ablehnen, wenn die Entscheidung nicht von der Lösung einer Rechtsfrage abhängt, der grundsätzliche Bedeutung zukommt, insbesondere weil von der Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes abgewichen wird, eine solche Rechtsprechung fehlt oder die zu lösende Rechtsfrage in der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes nicht einheitlich beantwortet wird. Gemäß Artikel 131, Absatz 3, B-VG und Paragraph 33 a, VwGG kann der Verwaltungsgerichtshof die Behandlung einer Beschwerde gegen einen Bescheid des unabhängigen Bundesasylsenates durch Beschluss ablehnen, wenn die Entscheidung nicht von der Lösung einer Rechtsfrage abhängt, der grundsätzliche Bedeutung zukommt, insbesondere weil von der Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes abgewichen wird, eine solche Rechtsprechung fehlt oder die zu lösende Rechtsfrage in der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes nicht einheitlich beantwortet wird.

Die Beschwerden werfen - abgesehen von der unter I. der Entscheidungsgründe behandelten Frage der Refoulemententscheidung hinsichtlich des Erstbeschwerdeführers - keine für die Entscheidung dieser Fälle maßgeblichen Rechtsfragen auf, denen im Sinne der zitierten Bestimmungen grundsätzliche Bedeutung zukäme. Gesichtspunkte, die dessen ungeachtet gegen eine Ablehnung der Beschwerdebehandlung sprechen würden, liegen nicht vor. Die Beschwerden werfen - abgesehen von der unter römisch eins. der Entscheidungsgründe behandelten Frage der Refoulemententscheidung hinsichtlich des Erstbeschwerdeführers - keine für die Entscheidung dieser Fälle

maßgeblichen Rechtsfragen auf, denen im Sinne der zitierten Bestimmungen grundsätzliche Bedeutung zukäme. Gesichtspunkte, die dessen ungeachtet gegen eine Ablehnung der Beschwerdebehandlung sprechen würden, liegen nicht vor.

Der Verwaltungsgerichtshof hat daher beschlossen, die Behandlung der Beschwerden im Übrigen abzulehnen.

Den Verfahrensaufwand vor dem Verwaltungsgerichtshof hat der Zweitbeschwerdeführer in diesem Fall selbst zu tragen (§ 58 Abs. 1 VwGG). Den Verfahrensaufwand vor dem Verwaltungsgerichtshof hat der Zweitbeschwerdeführer in diesem Fall selbst zu tragen (Paragraph 58, Absatz eins, VwGG).

Wien, am 13. Dezember 2010

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:2010:2008230273.X00

Im RIS seit

12.01.2011

Zuletzt aktualisiert am

11.04.2011

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at